

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen einschließlich Beratungsleistungen, Auskünfte usw. abweichende Bedingungen des Abnehmers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.2 Die Verdingungsordnung für Bauleistung (VOB) gilt in ihrer jeweils gültigen Fassung als vereinbart.
- 1.3 Alle unsere Angebote und Offerten sind unverbindlich hinsichtlich der Preis- und Liefermöglichkeit. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen dritten Personen nicht ohne unsere Zustimmung zugänglich gemacht werden.

2. Preise

- 2.1 Preise verstehen sich als Nettopreise ab Werk. Alle Preise gelten zzgl. Mehrwertsteuer.
- 2.2 Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.
- 2.3 Kostenvorschläge werden von uns so genau wie möglich aufgestellt, sind aber unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Berechnung erfolgt aufgrund der tatsächlich angefallenen Kosten.

3. Zahlungsbedingung

- 3.1 Der Preis gilt für die unverpackten Gegenstände ab Werk in EURO, zahlbar nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug.
- 3.2 Die Ablehnung von Wechseln behalten wir uns ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt nur zahlungshalber. Diskont und Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort fällig. Wechsel werden ohne Gewähr für richtiges Vorlegen und Protest angenommen.
- 3.3 Unsere Vertreter sind nicht berechtigt, für uns Zahlungen entgegenzunehmen, es sei denn, dass sie eine Vollmacht vorlegen können.
- 3.4 Eine Aufrechnung mit Ansprüchen, die von uns nicht ausdrücklich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind, ist ausgeschlossen.

4. Lieferung

- 4.1 Von uns genannte Fristen, insbesondere Liefertermine, sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich in der Auftragsbestätigung als solche bezeichnet werden. Das Verstreichen verbindlicher Fristen berechtigt den Kunden zum Rücktritt, zur Kündigung oder zum Schadensersatz wegen Nichterfüllung nur nach Setzen einer angemessenen Nachfrist von mindestens 4 Wochen mit der Erklärung, die Leistung nach Ablauf der Frist abzulehnen.
- 4.2 Höhere Gewalt, Streik. Unverschuldetes Unvermögen unsererseits oder seitens einer unserer Lieferanten verlängert die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung.
- 4.3 Wir sind berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen und zu berechnen.

5. Montage

- 5.1 Soweit Leistungen einschließlich Montage geschuldet werden, wird mit Montage erst begonnen, wenn der Kunde schriftlich mitgeteilt hat, dass alle Vorbereitungen, die der Kunde erbringen muss, erbracht sind.
- 5.2 Soweit die Montage aufgrund von Umständen verzögert wird, welche der Kunde oder dessen Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens zu verlangen.
- 5.3 Die Montagekosten sind gegliedert in Arbeitsstunden. Zuschläge für Überstunden sowie Reisekosten und Zulagen, gemäß Tarifvertrag des Bundesverbandes Behälterschutz (BBS). Vorbereitungs-, Reise-, Warte- und Wegezeit werden als Arbeitszeit verrechnet. Verzögert sich die Aufstellung oder die Inbetriebnahme der Anlage ohne unser Verschulden, so hat der Besteller alle Kosten für die Wartezeit und weitere Reisezeit zu tragen.
- 5.4 Vereinbarte Pauschalpreise schließlich Zuschläge für die notwendig werdenden Überstunden, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten nicht ein. Das gleiche gilt für außerhalb der eigentlichen Montagearbeiten notwendig werdende Leistungen.

6. Gefahrenübergang

- 6.1 In Augenblick der Übergabe zur Versendung geht die Gefahr der Sendung auf den Besteller über. Dies gilt auch, wenn die Versendung innerhalb gleichen Orts erfolgt und wenn wir die Ware mit eigenen Fahrzeugen versenden.
- 6.2 Verzögert sich die Lieferung infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr am Tage nach der Lieferbereitschaft auf den Kunden über.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung - bei Zahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung - unser Eigentum.
- 7.2 Zapfsäulen, Tankstellenelektronik, oberirdische Tankanlagen usw. werden nicht wesentliche Bestandteile eines Grundstücks oder eines Gebäudes.
- 7.3 Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Käufer bereits jetzt die ihm aus der Wiederveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen seinen Kunden mit allen Nebenrechten an uns ab.

- 7.4 Bei Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware steht uns das Eigentum an der dadurch entstehenden Sache zu. und zwar in dem Verhältnis der Vorbehaltsware zu dem Wert der neuen Sache zum Zeitpunkt der Be- oder Verarbeitung.
- 7.5 Der Kunde hat die Vorbehaltsware mit kaufmännischer Sorgfalt für uns zu verwahren und auf seine Kosten ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige Schadensrisiken zu versichern. Der Kunde tritt seine entsprechenden Ansprüche aus den Versicherungsverträgen bereits mit Auftragserteilung an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.
- 7.6 Auf Verlangen des Käufers sind wir zur Rückübertragung bzw. Freigabe der Sicherungen verpflichtet, soweit der Wert der dem Käufer gegebenen Sicherheit die Höhe seiner Forderungen insgesamt um mehr als 20% übersteigt.
- 7.7 Der Kunde ist verpflichtet, die Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände uns unverzüglich anzuzeigen und den Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten.

8. Gewährleistung

- 8.1 Sobald Leistungen mangelhaft sind oder von uns zugesicherte Eigenschaften nicht aufweisen, ist die Gewährleistung auf die Nachbesserung oder den Austausch der mangelhaften Teile beschränkt. Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen, insbesondere bei Nachbestellungen, berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, die Einhaltung bestimmter Maße ist ausdrücklich vereinbart worden.
- 8.2 Nachlieferung, Wandlung oder Minderung kann der Kunde nur dann verlangen, sofern eine Nachbesserung aus technischen Gründen nicht möglich ist oder endgültig fehlgeschlagen ist.
- 8.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Gefahrenübergang für Neuteile. Für Ersatzteile sowie Austauschteile beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate ab Gefahrenübergang.
- 8.4 Wir übernehmen keine Gewährleistung für Mängel und Schäden, die auf nach Gefahrenübergang eintretenden, von uns nicht zu vertretenden Umständen beruhen. Insbesondere entfällt jegliche Gewährleistung bei - ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung
- Lieferung und Einbau von Austausch- oder Ersatzteilen sowie fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch Besteller oder Dritte
- natürlicher Abnutzung
- fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung - Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel - mangelhaften Bauarbeiten - ungeeignetem Baugrund
- chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.
- für die Kompatibilität der von uns gelieferten Hard- oder Softwarekomponenten mit Hard- oder Softwarekomponenten dritter Lieferanten. Sofern eine Kompatibilität nicht ausdrücklich zugesichert worden ist.
- Störungen von datentechnischen Anlagen, welche auf Schwankungen und sonstige Einflüsse der Stromversorgung zurückzuführen sind.
- 8.5 Die Mängelrüge ist bei offen zu Tage tretenden Mängeln nur innerhalb einer Woche zulässig. Für die Fristberechnung ist der Zeitpunkt der Anlieferung und der Tag des Eingangs des Rügeschreibens maßgebend.

9. Haftungsausschluss und Begrenzung

- 9.1 Schadensersatzansprüche aus Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurde.
- 9.2 In allen Fällen der Haftung ist diese der Höhe nach auf die Schäden begrenzt, die beim Abschluss des zugrunde liegenden Vertrages und unserem damaligen Kenntnisstand voraussehbar waren.
- 9.3 Soweit unsere Haftung auf der Verletzung einer vertraglichen Hauptpflicht beruht, ist diese Haftung auf einen Höchstbetrag von 1,53 Mio. EURO für jeden einzelnen Haftungsfall, für den der Kunde Ansprüche geltend machen kann, beschränkt.
- 9.4 Soweit eine Haftung nach den vorstehenden Absätzen ausgeschlossen ist, wirkt dieser Haftungsausschluss auch zugunsten unserer Angestellten.

10. Abtretungs- und Übertragungsverbot

- 10.1 Der Kunde kann Ansprüche gegen uns oder sonstige Rechte aus diesem Vertrag weder an Dritte abtreten, verpfänden noch sonst wie übertragen.

11. Sonstige Bestimmungen

- 11.1 Sollten einzelne oder obige Bestimmungen rechtlich unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame Regelungen zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommen.
- 11.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Käufer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, Brühl.

Stand 09/2014

Christoph Petters Anlagentechnik GmbH, Rondorfer Straße 32, D-50354 Hürth-Effern